

Antrag
des Landes Hessen

**Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – 34. StVRÄndV -**

Punkt 39 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (Anlage I der StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nr. 5a einzufügen:

„5a. In Anlage I wird in Buchstabe a nach dem Unterscheidungszeichen „SZ“ folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

„T Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach.“

Begründung:

Die Einfügung trägt der Einrichtung einer Zulassungsbehörde bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) Rechnung. Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auf den gesamten Bereich Südhessens und soll sich auf die Abwicklung des Zulassungsverfahrens auf Großflotten beschränken.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001